

61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beeskow

Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag über die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

Vorlage für Bauausschuss am 15.11.16; HFA am 29.11.16, SVV am 13.12.16

Aufgestellt von Stadt Beeskow in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Dipl.-Ing. André Winkler, Wismar

lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Bedenken/ Anregungen	Abwägungsvorschlag	Ja	Nein	Enthaltung
1.	Handwerkskammer Bahnhofstr. 12 15230 Frankfurt (Oder)	Es sind keine handwerklichen Belange berührt.	Kein Abwägungsbedarf			
2.	EWE Netz GmbH Postfach 1255 15331 Strausberg	Keine Einwände	Kein Abwägungsbedarf			
3.	Bayerngas GmbH Possistr. 9 80336 München	Keine Bedenken	Kein Abwägungsbedarf			
4.	Landesamt für Umwelt Postfach 60 10 61 14410 Potsdam	Die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnbebauung befindet sich im Abstand von ca. 400m westlich des Plangebietes. Dies ist im Umweltbericht zu korrigieren.	Der Hinweis wird beachtet.			
5.	Industrie- und Handelskammer Puschkinstr. 12b 15236 Frankfurt (Oder)	Keine Einwände	Kein Abwägungsbedarf.			
6.	GDMcom Maximilianallee 4 04129 Leipzig	Keine Einwände	Kein Abwägungsbedarf			
7.	Gemeinsame Landesplanungs- abteilung	Die Planentwürfe sind mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.	Kein Abwägungsbedarf			

	Henning-von-Tresckow-Str. 2-8 14467 Potsdam				
8.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Postfach 100933 03009 Cottbus	Hinweis zum Rechtsinhaber des Erlaubnisfeldes Reudnitz. Keine Einwände.	Kein Abwägungsbedarf		
9.	Deutsche Telekom Dresdner Str. 78a/b 01445 Radebeul	Keine Bedenken	Kein Abwägungsbedarf		
10.	Amt Schlaubetal Bahnhofstr. 40 15299 Müllrose	Keine Äußerung	Kein Abwägungsbedarf		
11.	Landkreis Oder – Spree Breitscheidstr. 7 15848 Beeskow	<u>Untere Wasserbehörde</u> Keine Einwendungen	Kein Abwägungsbedarf		
		<u>Amt für Kreisentwicklung</u> Für Sonderbauflächen nach § 11 BauNVO sind immer die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung anzugeben	Der Anregung wird gefolgt. Die Planzeichnung wird um die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung gem. § 11 BauNVO ergänzt.		
		<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Durch die Solarmodule werden 80% der Fläche des Solarparks überschirmt. Dieses Areal geht langfristig als Lebensraum für Brutvogelarten verloren. Diese Fläche ist für die Ermittlung des Kompensationsumfanges heranzuziehen. Es sind mind. zwei Ersatzquartiere (Nistkästen) in räumlicher Nähe vorzusehen. Der Umfang der heckenförmigen Gehölzschutzpflanzungen ist zu erhöhen und eine extensive Pflege vorzusehen. Die Ausführungsplanung ist vor Bauantragstellung bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Der dauerhafte Erhalt (25 Jahre) der Maßnahmenflächen ist zu sichern.	Der Anregung wird in abgeänderter Form gefolgt. Nach eingehender Prüfung der Projektdaten wird die GRZ mit 0,6 festgelegt. Dadurch wird die durch die Module abgeschirmte Fläche erheblich reduziert. Die sich nunmehr ergebende Fläche wird bei der Ermittlung des Kompensationsumfanges berücksichtigt. Es werde zwei Ersatzquartiere (Nistkästen) in räumlicher Nähe vorgesehen. Der Umfang der heckenförmigen Gehölzschutzpflanzungen wird nicht erhöht, dafür werden Flächen für extensives Grünland verwendet und eine extensive Pflege vorgesehen. Die Ausführungsplanung wird erarbeitet, wenn im Genehmigungsverfahren die Erteilung der Genehmigung ohne wesentliche Änderungen erkennbar ist. Der dauerhafte Erhalt der Maßnahmenflächen erfolgt für die Dauer des Anlagenbetriebes, mindestens für 20 Jahre.		

		<p><u>Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</u> Auf der Fläche überlagern sich zwei Altlastenverdachtsflächen im Sinne des § 2 Abs. 6 BBodSchG. Indem die Altablagerung mit der Errichtung der Photovoltaikanlage eine bauliche Nutzung erfahren wird, ist gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB eine Kennzeichnung als „erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet“ im Flächennutzungsplan erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Planzeichnung wird gem. § 5 Abs. 3 BauGB mit „erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet!“ ergänzt.</p>			
12.	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland- Spree Berliner Str. 30 15848 Beeskow	Die Änderung des FNP Nr. 61 befindet sich im Einklang mit den regionalplanerischen Vorstellungen zur Entwicklung der Planungsregion Oderland-Spree.	Keine Abwägungsbedarf			
13.	Stadt Friedland Lindenstr. 13 15848 Friedland	Zustimmung	Kein Abwägungsbedarf			
14.	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände Lindenstr. 34 14467 Potsdam	Keine Bedenken	Kein Abwägungsbedarf			
15.	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde Oberförsterei Briesen Frankfurter Straße 7 15518 Briesen	<p>Im Zuständigkeitsbereich der Oberförsterei Briesen sind gemäß Änderung des Flächennutzungsplanes Nr.61 und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. G14 „Photovoltaikanlage Deponie Neuendorf“ der Stadt Beeskow, Waldflächen im Revier Beeskow, Gemarkung Beeskow, Flur 2 auf den Flurstücken 267, 268, 269 und 393 teilweise betroffen.</p> <p>Laut Lageplan des beantragten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes überragt die geplante „Sonderbaufläche Photovoltaik“ die Grenzen der Deponiefläche gemäß Altlastenkataster.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Durch den mit der Planung beauftragten ÖbVI wurde die Übernahme der Deponiefläche aus dem Altlastenkataster und aus dem Schließungskonzept zur Sicherung und Rekultivierung der Altablagerung -Deponie Beeskow Neuendorfer Berg- ISAL Reg.- Nr. 214670014 gemäß Anhang 2.2 in den amtlichen Lageplan nach ausgiebiger Prüfung und örtlicher Vermessung vorgenommen. Die Übereinstimmung mit dem Altlastenkataster und dem Konzept ist somit gegeben. Eine Überschreitung der Grenzen der Deponiefläche laut Altlastenkataster mit der Photovoltaikanlage findet nachweislich nicht statt.</p> <p>Gemäß den Auflagen in Kap. 4.8 des Schließungskonzeptes zur Sicherung und Rekultivierung der Altablagerung der Deponie</p>			

			wurde festgelegt, dass der Deponiekörper von sämtlichem Aufwuchs freizuhalten ist. Die Beseitigung des Bewuchses ist somit zwingend geboten, um das Eindringen von Niederschlagswasser in das gegenwärtige Profil zu verhindern und zum Schutz vor zusätzlicher Bildung von Sickerwasser und des damit verbundenen Eintrags von ausgelaugten Schadstoffen in den Untergrund, in das Schichtenwasser und das tiefergelegene Grundwassers und in die Oberflächengewässer.			
16.	Wasser- und Abwasser-Zweckverband Beeskow und Umland Kohlsdorfer Chaussee 1 15848 Beeskow	Keine Bedenken	Kein Abwägungsbedarf			
17.	Polizeidirektion Ost, PI Oder-Spree August-Bebel-Straße 63 15517 Fürstenwalde	Keine Anmerkungen	Kein Abwägungsbedarf			
18.	EDIS AG Radinkendorfer Straße 15848 Beeskow	Keine Bedenken	Kein Abwägungsbedarf			
19.	Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ Spreeinsel 4 15848 Beeskow	Keine Bedenken	Kein Abwägungsbedarf			